

Dringliche Interpellation Die Mitte-EVP-Fraktion vom 18. September 2023

Asylwesen – es braut sich ein Gewitter zusammen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. September 2023

Die Mitte-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 18. September 2023 nach den steigenden Zahlen im Zusammenhang mit Asylverfahren im Kanton und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die aktuelle Situation im Asylwesen stellt Bund, Kantone und Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Vorab ist indes festzuhalten, dass in der Schweiz das Asylverfahren in alleiniger Bundeskompetenz liegt, d.h., ob einer Person der Flüchtlingsstatus gewährt wird, ob eine Person bei abgelehntem Asylgesuch vorläufig aufgenommen wird oder ob eine Person nach Abschluss des Asylverfahrens aus der Schweiz weggewiesen wird, entscheiden ausschliesslich Bundesbehörden. Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden ist demgegenüber eine Verbundaufgabe, die von allen staatlichen Ebenen getragen werden muss. Nach Zuweisung durch den Bund werden die Personen in einer Kollektivunterkunft untergebracht, wobei sich der Kanton und die Gemeinden die Zuständigkeit nach Personengruppen teilen. Nach der Kollektivphase werden die Personen auf die Gemeinden verteilt.

Aufgrund der anhaltend angespannten Situation im Asylbereich wurde im Februar 2023 zwischen dem Sicherheits- und Justizdepartement und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) die Erarbeitung eines Notfallkonzepts in Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt und dem Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) in Auftrag gegeben. Ziel dieses Notfallkonzepts ist, verschiedene Notfallszenarien für die Unterkunftsplanung und Kapazitätserweiterungen vorzusehen. Diese orientieren sich an den aktuellen Lagebeurteilungen des Staatssekretariates für Migration (SEM).

Zu den einzelnen Fragen:

1. In den Kollektivunterkünften des Kantons befinden sich aktuell 504 Personen. Dies entspricht einer Auslastung von 101 Prozent. Davon wohnen 215 Personen mehr als sieben Monate (bis zu eineinhalb Jahren) in einem Kollektivzentrum des Kantons. Diese 215 Personen entsprechen ungefähr der Anzahl sogenannter «frühzeitig zugewiesener Personen», die der Bund aufgrund seiner Kapazitätsengpässe im letzten Spätherbst, gestützt auf Art. 24 des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG), vorzeitig an den Kanton St.Gallen zugewiesen hat. Diese Plätze fehlen für die Unterbringung neu zugewiesener Asylsuchender, weshalb einerseits neue Unterkünfte eröffnet werden mussten, aber auch bestehende Zentren stark ausgelastet bzw. überbelegt sind. Insbesondere Personen mit fortgeschrittener Integrationsreife sowie guter Bleibereichtsperspektive werden daher in Absprache mit dem TISG vereinzelt auf die Gemeinden verteilt. Aktuell werden rund 70 Plätze für Personen mit N-Status in den Gemeinden gesucht, um Plätze für neu Zugewiesene zu schaffen.

Um im kommenden Herbst und Winter weitere frühzeitige Zuweisungen seitens des Bundes zu verhindern, hat sich die St.Galler Regierung beim Bund für die Schaffung weiterer Unterkünfte auf Bundesebene eingesetzt und mehrfach in verschiedenen Gremien auf die

erheblichen Auswirkungen solcher frühzeitigen Zuweisungen hingewiesen. Zudem hat das Migrationsamt beim SEM aktiv eine Priorisierung der hängigen Verfahren gefordert.

2. Sowohl die Gemeinde- als auch die Kantonsebene sind von den hohen Asylgesuchszahlen 2023 stark betroffen. Beide Staatsebenen sind laufend bemüht, neue Unterkünfte bereitzustellen und ausreichend Plätze für zugewiesene Personen (mit Bleiberechtsentscheid oder im noch laufenden Asylverfahren) zu schaffen. Zudem stellt das erwähnte Notfallkonzept, das der Kanton zusammen mit den Gemeinden erarbeitet hat, die enge Zusammenarbeit und Unterstützung der verschiedenen Staatsebenen sicher und sieht im Fall einer Notlage auch die Nutzung von Zivilschutzanlagen vor.
3. Das Migrationsamt wurde am 11. September 2023 vom SEM über die Praxisänderung für Frauen und Mädchen aus Afghanistan informiert, die das SEM seit dem 17. Juli 2023 anwendet. Das E-Mail ging an die kantonalen Asylkoordinatoren und -koordinatorinnen, die kantonalen Migrationsämter sowie die kantonalen Fürsorgestellen. Die Gemeinden waren nicht direkte Empfängerinnen des Schreibens. Das Migrationsamt hat die Information am 12. September 2023 an den TISG weitergeleitet. Das Schreiben des SEM enthält u.a. folgende Informationen:

«Die Situation von Frauen und Mädchen in Afghanistan hat sich seit der Machtübernahme der Taliban in vielen Lebensbereichen kontinuierlich verschlechtert. Die zahlreichen Einschränkungen und auferlegten Verhaltensweisen haben gravierende Auswirkungen auf ihre fundamentalen Menschenrechte und schränken ihre Grundrechte massiv ein. Vor diesem Hintergrund können weibliche Asylsuchende aus Afghanistan sowohl als Opfer diskriminierender Gesetzgebung (Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) als auch einer religiös motivierten Verfolgung betrachtet werden – wenn nicht ohnehin andere flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotive zum Tragen kommen – und ihnen ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Ihre Gesuche wird das SEM weiterhin einzelfallspezifisch prüfen.»

Es handelt sich somit nicht um die Bevorzugung einer Gruppe (z.B. gegenüber anderen Gruppen von Asylsuchenden), sondern um eine Praxisänderung bei der Beurteilung der Verfolgungsmotive. Die Beurteilung der Asylgesuche erfolgt weiterhin einzelfallspezifisch und – wie einleitend erwähnt – in ausschliesslicher Kompetenz der Bundesbehörden.

4. Bei der Neubeurteilung handelt es sich nicht um einen besonderen Status, sondern um die Flüchtlingseigenschaft gemäss AsylG, deren Grundlage die Genfer Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) ist.

Die Schutzquote (vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge) bei Entscheiden für Personen mit Herkunft Afghanistan betrug im Jahr 2022 72,8 Prozent. Die Schutzquote für Gesuche beispielsweise von burundischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern betrug lediglich 5,7 Prozent. Daraus ist unschwer erkennbar, dass die Situation im Heimatland eine wichtige Rolle bei der Beurteilung von Asylgesuchen einnimmt. Die Kriterien und Massstäbe, die der Bund in seiner Beurteilung anwendet, sind aber die gleichen.

Das AsylG regelt die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz. Die zuständige Behörde zur Prüfung, ob Asyl gewährt oder verweigert wird, ist das SEM (Art. 6a AsylG). Dieses prüft in jedem Einzelfall – so auch bei den von der Praxis betroffenen afghanischen Frauen und Mädchen – ob eine asylrelevante Verfolgung vorliegt oder begründete Furcht vor einer solchen besteht. Asyl wird nur gewährt, wenn ernsthafte Nachteile, wie die Gefährdung an Leib, Leben oder Freiheit oder ein unerträglicher psychischer Druck glaubhaft gemacht werden können. Dabei ist frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen

(Art. 3 AsylG). Als Grundlage dient – wie bereits erwähnt – die Genfer Flüchtlingskonvention, welche die Schweiz ratifiziert hat.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sind die Einflussmöglichkeiten der kantonalen Regierungen eingeschränkt. Zwar wirken die Kantone im Rahmen von Art. 45 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) an der Willensbildung, insbesondere an der Rechtssetzung auf Bundesebene mit, jedoch ist die Ausführung der Bundesgesetze im Asylbereich nach Art. 121 BV ausschliesslich Sache der Bundesverwaltung, die unter Aufsicht des Bundesrates steht. Angesichts der Verschlechterung der Menschenrechtslage in Afghanistan hat die Regierung Verständnis, dass das SEM die Praxis der Asylgewährung gegenüber weiblichen Asylsuchenden aus Afghanistan neu beurteilt. Dennoch ist sie irritiert, dass das SEM diese Praxisänderung ohne Rücksprache mit den Kantonen, mit der Vereinigung der kantonalen Migrationsämter und mit den Gemeinden vorgenommen hat. Ein vorzeitiger Einbezug der Kantone und Gemeinden wäre nur schon deshalb angezeigt gewesen, weil die Kantone aufgrund ihrer Vollzugszuständigkeit, insbesondere für die Unterbringung und Betreuung, und die Gemeinden aufgrund der ihnen obliegenden Sozialhilfeaufgaben und der finanziellen Abgeltungen für die Sozialhilfe von der Praxisänderung unmittelbar betroffen sind.

Wie erwähnt liegt die Zuständigkeit und Beurteilung der einzelnen Asylgesuche zwar beim SEM. Aufgrund der vorerwähnten Überlegungen wird die Regierung indessen die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes auf die Notwendigkeit des Einbezugs der Kantone und Gemeinden bei grundlegenden Praxisänderungen in der Asylgewährung hinweisen.